



26. September 2018
Nr.: 31/2018

Bund deutscher Baumschulen und ZVG gehen getrennte Wege Mitgliederversammlung lehnt assoziierte Mitgliedschaft ab

(ZVG) Den Antrag des Bundes deutscher Baumschulen e. V. (BdB) auf assoziierte Mitgliedschaft im Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) lehnte die Mitgliederversammlung des ZVG am 26. September 2018 ab. Der BdB hatte zuvor seine ordentliche Mitgliedschaft fristgerecht zum Jahresende gekündigt.

Im Rahmen des Deutschen Gartenbautages 2018 in Berlin hatte die Mitgliederversammlung des Zentralverbandes Gartenbau über den Antrag des BdB auf assoziierte Mitgliedschaft ab 1. Januar 2019 entschieden. Die ZVG-Satzung sieht nach §3 Abs. 2. für Landesverbände und Bundesverbände der Fachrichtungen des Gartenbaus mit eigener Rechtsform die ordentliche Mitgliedschaft vor. Aus diesem Grund lehnten die Mitglieder des ZVG den Antrag ab.

Wir freuen uns über den Abdruck unserer Artikel in Ihren Medien und bitten um einen entsprechenden Quellenverweis sowie Zusendung eines Belegexemplares

Als Quellenangabe verwenden Sie bitte „Quelle: Zentralverband Gartenbau e. V.“ und übersenden unserem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein Belegexemplar.

Über den Zentralverband Gartenbau:

Der ZVG ist der Zusammenschluss der gartenbaulichen Berufsorganisationen und Verbände in Deutschland. Er ist der Vertreter des Berufsstandes gegenüber der Bundesregierung, den Parteien, anderen Berufsgruppen und den Verbrauchern. Der ZVG vertritt national und international den Gartenbau in allen berufspolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen.

Offizielles Zeichen des ZVG ist das grüne G.

Mehr Informationen zum Zentralverband Gartenbau im Internet: www.g-net.de

Die hier zum Download zur Verfügung gestellten Bilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Der Zentralverband Gartenbau e.V. stellt sie Journalisten ausschließlich für publizistische Zwecke und im Rahmen des Presse- und Urheberrechts kostenfrei zur Verfügung. Jede anderweitige Verwendung, insbesondere die Weitergabe oder der Einsatz für gewerbliche Zwecke, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den ZVG. Veränderungen der Bilder, außer Größenanpassungen, sind untersagt; insbesondere dürfen die Bilder nicht verfremdet oder sinnverändernd, in einem sachfremden Zusammenhang oder Umfeld eingesetzt werden.